

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
Band: 6 (1991)
Heft: 3: Bulletin

Rubrik: BAK News

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BAK NEWS

Botschaft über die Änderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom Bundesrat verabschiedet

Der Bundesrat hat die Botschaft und den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet. Die Vorlage beinhaltet die Eingliederung der Bereiche Denkmalpflege und Moorlandschaftsschutz in das bestehende NHG.

Denkmalpflege

Die bestehenden Rechtsgrundlagen des Bundes im Bereich der Denkmalpflege (Bundesbeschluss vom 14. März 1958 und Verordnung vom 26. August 1958) vermögen den heutigen Anforderungen an eine sachgerechte und effiziente Aufgabenerfüllung nicht mehr zu genügen. Sie erweisen sich in manchen Teilen als veraltet und verlangen die Anpassung an eine veränderte Praxis sowie an den heutigen Stand der Rechtsentwicklung. Notwendig ist insbesondere eine engere Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in allen Phasen der oft sehr aufwendigen Restaurierungsvorhaben.

Die Ähnlichkeit der Bestrebungen für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege in ihrem Vorgehen, in den Inhalten, Instrumenten und Verfahren legen eine Zusammenfassung der Regelungen für alle Bereiche in einem einzigen Erlass nahe. Mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz verfügt der Bund über eine Rechtsgrundlage, die sich in Anwendung und Wirkung bewährt hat. Dies spricht für die Einfügung der Denkmalpflege in dieses Gesetz. Dieses gibt dem Bund die Möglichkeit, Beiträge an die Restaurierung von Objekten des Heimatschutzes und der Denkmalpflege zu leisten und neu auch die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie Organisationen und Massnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Anliegen der Kulturgütererhaltung zu unterstützen. Die Zuständigkeit für die Denkmalpflege bleibt gemäss dem Prinzip der Subsidiarität weiterhin primär bei den Kantonen.

Wir haben 1990 in der März-Nummer des NIKE-Bulletins (1990/1, S. 18 f.) ausführlich über den Inhalt und die Zielsetzung der neuen Rechtsgrundlage berichtet. Im gleichen Jahr wurde der Entwurf zur Gesetzesrevision in die Vernehmlassung geschickt. Das Vernehmlassungsverfahren hat bestätigt, dass Grundzüge und Stossrichtung der Revision richtig sind. Zu den entscheidenden Neuerungen

und Grundsätzen gingen durchwegs positive Antworten ein. Die eidgenössischen Räte werden sich nun mit der Vorlage zu beschäftigen haben.

Cäsar Menz

Ergänzung der Redaktion: Wie wir nachträglich erfahren haben, ist das Geschäft einer ständigen Kommission, der 'Gesundheits- und Umwelt-Kommission' (GUK), zugeteilt worden. Der Terminplan soll anlässlich der Wintersession im kommenden Dezember festgelegt werden.